

392/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr-436/J betreffend Einhaltung der Solarienverordnung, welche die Abgeordneten Mag. Maier, Mag. Kaufmann und Genossen am 19. April 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort:

Die gegenständliche Anfrage geht irrtümlicherweise davon aus, daß die Solarienverordnung für alle in gewerblichen Betriebsanlagen verwendeten Solarien verpflichtend gilt.

Dies ist jedoch nicht der Fall und zwar aus folgendem Grund:

Die Verordnung BGBl.Nr. 147/1995, mit der jene Solarien bezeichnet werden, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage nicht begründet (Solarienverordnung), wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf der Grundlage des § 76 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Jugend und Familie und für Arbeit und Soziales erlassen.

Der § 76 Abs. 1 GewO 1994 lautet wie folgt : "Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung Maschinen, Geräte und Ausstattungen bezeichnen, deren Verwendung für sich allein die Genehmigungspflicht einer Anlage nicht begründet, weil sie so beschaffen sind oder mit Schutzvorrichtungen so versehen oder für ihre Verwendung andere Schutzmaßnahmen so getroffen sind, daß nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen oder der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist , daß Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs . 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden. "

Entspricht ein Solarium den in der Solarienverordnung festgelegten Anforderungen und Schutzmaßnahmen, so ist ein solches Solarium für sich allein nicht geeignet , die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage zu begründen. Jene Fälle, in denen nur ein Solarium für die Frage der Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage ausschlaggebend ist, werden allerdings eher selten sein. Üblicherweise werden jene Fälle auftreten, auf die der § 76 Abs . 3 GewO 1994 anzuwenden ist . In diesen Fällen ist dadurch eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens gegeben, daß der in der Solarienverordnung für das in Betracht kommende Solarium festgestellte Qualitäts- und Sicherheitsstandard von der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis genommen werden kann und nicht mehr im einzelnen überprüft werden muß.

Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Genehmigungswerber von den Vorteilen, die ihm eine auf den § 76 Abs. 1 GewO 1994 gestützte Verordnung , im gegenständlichen Fall die Solarienverordnung, bietet , Gebrauch machen kann, aber keinesfalls Gebrauch machen muß. Es bleibt dem Genehmigungswerber somit unbenommen, für die geplante Betriebsanlage ein Solarium vorzusehen, das den in der Solarienverordnung festgehaltenen Qualitäts- und Sicher-

heitsstandards nicht entspricht . In diesem Fall kann die Gewerbebehörde bei der Frage der Genehmigungspflicht und der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage, was das Solarium betrifft , nicht von bereits gesicherten Standards ausgehen, sondern muß diese Prüfung in vollem Umfang wahrnehmen.

Die Punkte 1 bis 7 der Anfrage sind daher nicht beantwortbar.